

Was ist ein Konzessionsvertrag und was enthält er?

Autor(en): **Sonder, Paulin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastico grischun**

Band (Jahr): **10 (1950-1951)**

Heft 3: **Amtlicher Teil : Anzeigen des Erziehungsdepartements = Parte ufficiale : pubblicazioni del Dipartimento dell'educazione**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-355732>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Was ist ein Konzessionsvertrag und was enthält er?

von Paulin Sonder, Salouf

Die Konzession ist die Bewilligung oder die Erlaubnis von Seite der Gemeinde zu einer Unternehmung auf ihrem Territorium.

Die Konzession wird in einem Vertrag festgelegt, der in der Regel folgende Punkte aufweist:

1. Wasserrechts-Verleihung

Die Verleihung beginnt mit dem Tage ihrer Genehmigung durch den Kleinen Rat und wird meistens auf die Dauer von 80 Jahren, vom Tage der Inbetriebsetzung des Werkes an, erteilt.

Als Zeitpunkt der Inbetriebsetzung des Werkes gilt der Beginn der dauernden Stromabgabe an Verbraucher; dieser Zeitpunkt wird vom Bau- und Forstdepartement zu gegebener Zeit verbindlich festgehalten. Über die Genehmigung der Verleihung entscheidet der Kleine Rat.

2. Baufrist

Der Beliehenen wird eine Baufrist eingeräumt. Wenn innert dieser Frist, von der Genehmigung der Verleihung an gerechnet, der Betrieb des projektierten Werkes nicht eröffnet wird, kann der Kleine Rat die Verleihung als erloschen erklären.

3. Bodenabtretung und Materialgewinnung

Die Materialgewinnung und die unproduktive Bodenabtretung sind unentgeltlich. Produktiver Boden wird gemäß Vereinbarung evtl. unter Zuzug einer Expertenkommission entschädigt. Die Inanspruchnahme oder die Erwerbung von Privatboden ist Sache der Beliehenen. Kommt hierbei eine Verständigung über die freihändige Zurverfügungstellung oder Abtretung der Grundstücke nicht zustande, kann die Beliehene das Expropriationsrecht verlangen.

4. Konzessionsgebühr

Die Beliehene zahlt an die Verleiherin für die Erteilung der Konzession eine einmalige Konzessionsgebühr, verteilend auf die Genehmigung der Konzession durch den Kleinen Rat und bei Baubeginn.

5. Wasserzins

Die Beliehene hat der Gemeinde für die verliehenen Wasserkräfte einen Wasserzins gemäß folgender Berechnung zu bezahlen:

a) einen festen Grundwasserzins nach Maßgabe des verliehenen Bruttogefälles und des Mittelwertes der natürlich zufließenden Wassermenge bis zum Betrage der gewöhnlichen Wassermenge;

b) einen festen Zusatzwasserzins für die über die gewöhnliche Wassermenge hinaus zufließende nutzbare Wassermenge.

Der Wasserzins ist erstmals mit dem Tage der vollen Betriebseröffnung zu entrichten. Als außerordentliche Entschädigung bekommen die meisten Gemeinden noch Gratis- und Vorzugsenergie.

6. Haftpflicht und Schutz der öffentlichen Interessen

Die Beliehene ist für allen Schaden verantwortlich, der durch die Erstellung oder durch den Betrieb der Wasserkraftanlage entsteht und Leben oder Gesundheit irgendwelcher Personen, oder das öffentliche oder private Vermögen der Gemeinde oder Dritter betrifft.

7. Fischerei- und Landschaftsschutz

Der Inhaber der Konzession hat beim Bau und Betrieb der Wasserkraftanlagen auf die Erhaltung des Fischbestandes der benutzten und mit diesen im Zusammenhang stehenden Gewässer Bedacht zu nehmen. Er ist verpflichtet, die dafür erforderlichen Einrichtungen und Ersatzvorkehrungen zu treffen. Ist die Störung oder Unterbindung des Fischganges unvermeidlich, kann die Beliehene zum Einsatz von Fischen und gegebenenfalls zur Leistung von Beiträgen verpflichtet werden.

Sämtliche Anlagen sind so auszuführen, daß sie das landschaftliche Bild möglichst wenig stören.

8. Wahrung der Forstwirtschaft

Die Beliehene ist verpflichtet:

a) bei der Anlage aller Werkteile den Wald im Einvernehmen mit den Forstbehörden möglichst zu schonen.

b) anstelle der Gemeinde für alle der forstlichen Bewirtschaftung entzogenen Waldflächen Ersatz zu leisten.

9. Privatrechte

Allfällig bestehende Privatrechte und auf älterer Konzession beruhende Wasserrechte am Wasserlauf werden durch diese Verleihung nicht berührt. Es ist Sache der Beliehenen, sich mit den Inhabern solcher Rechte zu verständigen oder ihre Einsprachen gegebenenfalls auf dem Rechtswege zu beseitigen. Gelingt ihr weder das eine noch das andere, kann ihr vom Kleinen Rat das Recht zur Expropriation erteilt werden.

10. Berücksichtigung einheimischer Arbeitskräfte

Für den Bau und Betrieb des Wasserwerkes sollen so weit als möglich bei Anstellungen für Bauarbeiten und zur Beaufsichtigung der Anlagen und der maschinellen und elektrischen Installationen usw. hierzu geeignete Einwohner der verleihenden Gemeinde berücksichtigt werden.

Die Verleihung kann erneuert werden. Änderungen und Erweiterung der Verleihung bedürfen der Genehmigung durch die Verleiherin und den Kleinen Rat.

Erlischt die Verleihung zufolge Nichterneuerung, tritt der Heimfall ein. In diesem Falle wird die Entschädigung von einer aus drei Fachleuten zusammengesetzten Expertenkommission festgestellt. Ein Rückkaufsrecht der Verleiherin an den Kraftwerksanlagen ist ausgeschlossen.

Die Wasserrechtsverleihung bei Burvagn

Bereits in den Jahren 1911—1914 hatte Ingenieur E. Froté alle Möglichkeiten zur Ausbeutung der Wasserkräfte in der Ostschweiz zwischen Badus und Bodensee erforscht. Die Wasserkräfte der Julia waren den Fachleuten bekannt, bevor obgenannte Studien einen allgemeinen Überblick über die Potenzialenergie in unserem Kanton gaben. Bereits am 28. Juni 1909 hatte eine Firma Gubler & Co. von Zürich von den Dörfern Cunter, Riom, Salouf, Mon und Tiefencastel die Juliakonzession erworben.

Interessant sind die Bedingungen in bezug auf Anwendung der elektrischen Energie.

a) Die elektrische Kraft wird in erster Linie verwendet, um die Oberhalbsteiner Gemeinden mit genügend Strom zu versorgen und zwar für Licht, für Industrien und für die eventuelle Eisenbahn, die durch das Oberhalbstein fahren wird.

b) Die elektrische Energie dient der besseren Ausbeutung der Mineralien in unserem Tale.

c) Das Juliakraftwerk liefert den nötigen Strom für die rhätische Eisenbahn,

d) zudem liefert sie Strom an Private und andere Unternehmungen, kantonale oder außerkantonale.

Der Bau eines Kraftwerkes setzt einen sicheren Energieabsatz voraus. Zu dieser Zeit glaubten die führenden Männer unseres Tales, daß der Bau einer Eisenbahn Chur—Engadin durch das Oberhalbstein bald Wirklichkeit werde. Bereits hatte eine französische Gesellschaft im Prinzip den nötigen finanziellen Kredit gewährt. Der Energiebedarf für die neu zu erstellende Oberhalbsteiner Bahn wäre durch das neue Juliawerk gedeckt worden. Im Sommer des Jahres 1912 haben dann die Oberhalbsteiner Gemeindevertreter in einer Sitzung in Tiefencastel definitiv Stellung genommen zum Eisenbahnbau und zwar in negativem Sinne. Die Oberhalbsteiner Gemeinden weigerten sich, die Expropriationskosten der privaten Grundstücke, durch die die Eisenbahn geführt hätte, zu übernehmen, die nach amtlicher Schätzung 400 000 Franken betragen hätten. Ist einerseits der Sparsinn unserer Ahnen zu loben, so muß man andererseits bedauern, daß durch diese Stellungnahme die Entwicklung in unserem Tale sehr gehemmt wurde. Man sieht aber daraus, daß der Bau einer Eisenbahn stark im Zusammenhang stand mit dem Kraftwerkbau.

Übrigens hatte die Firma Gubler ihre Wasserrechte an der Julia bereits im Jahre 1911 einer Basler Eisenbahnbank abgetreten. Im Jahre 1921 ist die Julia-

konzession von den Rhätischen Werken erworben worden. Der Vertrag mit dieser Gesellschaft war für unsere Gemeinden günstig. Das Konsortium zahlte den Gemeinden jährlich 24 000 Franken Wasserzins, nebst 11 000 Franken Entschädigung für Licht. Im Jahre 1935 verzichteten die Rhätischen Werke plötzlich auf ihre Rechte und Pflichten. Die guten Aussichten zum baldigen Bau eines Großkraftwerkes im Rheinwald hat die Gesellschaft dazu bewogen. Die Konzessionsgemeinden haben dagegen rekurriert, fanden aber weder vor Kantons- noch vor Bundesgericht Recht.

Während des zweiten Weltkrieges ist der Bedarf an elektrischer Energie immer spürbarer geworden, speziell in den Fabriken, in den Werkstätten, bei Transportunternehmungen, sowie auch für den Haushalt und für die öffentlichen Lokale. Die Kohle, unentbehrlich für unsere Industrie, die wir aus Deutschland bezogen, wurde immer spärlicher, und die einheimische elektrische Energie konnte den Bedarf bei weitem nicht decken. Die Stadt Zürich mit ihren zahlreichen Fabriken, ihren öffentlichen Unternehmungen war von Anfang am Großkraftwerk Rheinwald beteiligt. Nachdem der Kleine Rat von Graubünden am 28. Februar 1944 die Konzessionsgenehmigung für Rheinwald verweigert hatte, erwarb Zürich von den Ingenieuren Höhn, Lenzerheide, und Oskar Spaltenstein, Zürich, die Wasserkonzession an der Julia, die von diesen zwei Firmen am 25. Februar 1942 gekauft worden war. Am 21. Januar 1945 hat die Stadt Zürich mit 54 000 Ja (94%) gegen 3792 Nein (6%) einen Kredit von 15 Millionen Franken für den Bau des Juliawerkes gewährt.

Die Gemeinden Cunter, Riom, Salouf, Mon und Tiefencastel haben sämtliche Wasserrechte an der Julia mit all ihren Zuflüssen an die Stadt Zürich verliehen. Die Konzession dauert 80 Jahre vom Tage der Genehmigung durch den Kleinen Rat von Graubünden an gerechnet, also vom 2. Juli 1942 bis 2. Juli 2022.

Nach Ablauf dieser Frist kann Zürich laut Eidg. Wasserrechtsgesetz die fünf Gemeinden zwingen, die Konzession zu verlängern.

Der Wasserzins beträgt jährlich 25 000 Franken; in den ersten fünf Jahren wird dieser Betrag reduziert. Zürich zahlt eine einmalige Konzessionstaxe von 20 000 Franken. Die Gemeinden haben zudem Anspruch auf 110 kW jährliche Gratisenergie. Die Konzession erlischt, wenn der Baubeginn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsgenehmigung erfolgt. Mit dem Bau wurde erst im Jahre 1945 begonnen, da das Eidg. Kriegswirtschaftsamt vorher das nötige Baumaterial nicht bewilligte.

Die Erteilung der Juliakonzession von Marmorera-Tinizong

Die Gemeinde Tinizong hat der Firma Froté & Co. in Zürich mit Vertrag vom 25. Januar 1911 die Konzession zur Ausnützung von Wasserkräften an der Julia und am Errbach erteilt. Kurz darauf ist diese Konzession mit allen Rechten und Pflichten vom Syndikat für die Ausnützung graubündnerischer Wasserkräfte erworben worden. Das Syndikat hat mit den Gemeinden Rona und Mulegns Konzessionsverträge über die Anlage eines großen Staubeckens an der Julia zwischen Rona und Mulegns abgeschlossen und plante die Ausnützung der an das Staubecken anschließenden Julia-Gefällsstufen zu Kraftgewinnungszwecken.

Es war weiter beabsichtigt, unmittelbar an dieses Kraftwerk bei Tinizong anschließend später einen Tagesweiher anzulegen, das Betriebswasser von neuem zu fassen und nach einem Kraftwerk bei Cunter oder Tiefencastel zu leiten.

Am 13. November 1921 haben die Rhätischen Werke für Elektrizität Thusis, den für die Ausnützung graubündnerischer Wasserkräfte abgeschlossenen Konzessionsvertrag vom Syndikat mit allen Rechten und Pflichten käuflich erworben. Die Gemeinden haben ihre Zustimmung zur Übertragung des Wasserkonzessionsvertrages vom Syndikat auf Rhätische Werke bis zum Ablauf desselben am 15. Januar 1925 gegeben.

Am 1. März 1929 haben die Gemeinden einen neuen Vertrag mit den Rhätischen Werken abgeschlossen und zwar mit einer Baufrist von 10 Jahren, mit 2000 Franken Wartegeld pro Gemeinde vom Tage der Unterzeichnung des Vertrages durch die Vertragsparteien an bis zum Ablauf der Baufrist bzw. bis zum Baubeginn, 1. März 1939. Ungefähr 10 Jahre später wurde das Juliawerk bei Burvagn vollendet. Inzwischen wurde das Greina-Projekt vereitelt, so daß die Stadt Zürich die volle Ausbeutung der Julia beabsichtigt; denn zur Beseitigung des Energiemangels in trockenen Wintern und zur Deckung der künftigen normalen Bedarfssteigerung war vor allem der Bau von Akkumulierwerken dringlich. Im Einzugsgebiet der Albula und der Julia besitzt die Stadt eine Gruppe von Kraftwerken, nämlich das seit dem Jahre 1910 in Betrieb stehende Albulawerk in Sils, das im Jahre 1920 fertiggestellte kleinere Heidseewerk mit Maschinenhaus in Solis und das Juliawerk bei Burvagn. Somit untersuchte das Büro für Wasserkraftanlagen der Verwaltung der Industriellen Betriebe eine Reihe von Staumöglichkeiten im Oberhalbstein. Aus den umfangreichen Untersuchungen ergab sich als günstigste Lösung die Erstellung eines Stausees im Talboden von Marmorera mit Druckleitung bis oberhalb Tinizong und Anlage des Maschinenhauses bei Tinizong.

Nachdem eine erste Fühlungnahme mit den Gemeindebehörden von Marmorera gezeigt hatte, daß in bezug auf die Erteilung einer Stauseekonzession keine grundsätzliche Gegnerschaft vorhanden war, wurde im Herbst 1947 mit den geologischen Untersuchungen begonnen und diese über den ganzen Sommer 1948 und 1949 fortgesetzt. Die sehr eingehenden Sondierungen zeitigten ein günstiges Ergebnis. Gleichzeitig wurde mit den an der Gefällsstufe der Julia Marmorera-Tinizong beteiligten und als Konzessionserteiler in Frage kommenden fünf Gemeinden Marmorera, Sur, Mulegns, Rona und Tinizong die Verhandlungen über den Konzessionserwerb aufgenommen. Besondere Schwierigkeiten bot dabei die Erwerbung der Stauseekonzession der Gemeinde Marmorera, da eine Errichtung des geplanten Werkes die Überflutung des ganzen Dorfes Marmorera und aller sogenannten Talgüter zur Folge hätte. Bevor sich die Gemeindeversammlung zu einer Konzessionserteilung entschließen konnte, verlangte sie deshalb begreiflicherweise, daß die privatrechtliche Abfindung der Grundeigentümer und die Fragen der Umsiedlung der Dorfbewohner geregelt würden. In Verhandlungen vom Herbst 1947 bis im Spätsommer 1948 war es möglich, unter sichernden Bedingungen für den Fall des Nichtzustandekommens des Kraftwerkes Marmorera-Tinizong über fast den gesamten Grundbesitz der ortsansässigen Bevölkerung und damit beinahe aller Stimmberechtigter Kaufverträge abzuschließen. Von den rund 20 ortsansässigen Familien sind nur ungefähr 10 bis 12 auf neuen bäuerlichen Liegenschaften anzusiedeln. Zwei bis drei davon

werden in der Gemeinde verbleiben und das verbleibende Restland bewirtschaften. Einige ältere Frauen wollen in den Ruhestand treten, und den übrigen Umzusiedelnden wird die Stadt bei der Beschaffung anderer landwirtschaftlicher Heimwesen aus den vereinbarten Kaufpreisen für den abzutretenden Grund und Boden mit Rat und Tat beistehen. Einige Wohnhäuser und Grundstücke gehören an im Ausland niedergelassene Eigentümer oder Erbgemeinschaften. In den vereinbarten Entschädigungen an die Privaten sind auch sämtliche Inkonvenienzen für die Aufgabe des Dorfes und die Umsiedlung enthalten.

Am 17. Oktober 1948 erteilte die Gemeindeversammlung von Marmorera mit 24 gegen 2 Stimmen die nachgesuchte Wasserrechtsverleihung. Die Konzessionen der Gemeinden Sur, Mulegns, Rona und Tinizong wurden einstimmig bis im Februar 1949 erteilt. Der Kleine Rat des Kantons Graubünden genehmigte alle fünf Wasserrechtsverleihungen am 31. Mai 1949. Im Herbst 1949 erfolgte der Baubeginn.

Interessant ist zu vernehmen, wie hoch die zwei hauptinteressierten Gemeinden entschädigt werden.

Marmorera (Stausee)

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. Die Stadt Zürich zahlt an die Gemeinde Marmorera für die Erteilung der Konzession eine einmalige Konzessionsgebühr von | Fr. 50 000.— |
| 2. Zur Milderung der Inkonvenienzen aller Art, die mit der Aufgabe des bisherigen Dorfes, der Umsiedlung und dem Betrieb des Staubeckens verbunden sind, zahlt die Beliehene der Gemeinde von der Inbetriebsetzung des Werkes an jährlich einen Betrag von | Fr. 22 575.— |
| 3. Einen festen Grundwasserzins, jährlich. | Fr. 9 620.— |
| Einen festen Zusatzwasserzins, jährlich | Fr. 2 805.— |
| 4. Energieabgabe: Gratisenergie = 50 000 kWh | |
| Vorzugsenergie = 50 000 kWh | |

Tinizong (Maschinenhaus)

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. Einmalige Konzessionsgebühr | Fr. 48 000.— |
| 2. Einen jährlichen Wasserzins von | Fr. 32 032.— |
| 3. Ferner zahlt die Beliehene der Gemeinde, solange diese keine Gemeindesteuern erhebt, als Abfindung für die zufolge des Baues und Betriebes des Kraftwerkes und der Ansiedlung des Werkpersonals entstehenden vermehrten Aufwendungen für das Schul- und Kirchenwesen und die allgemeine Gemeindeverwaltung jährlich zum voraus einen Betrag als Sonderleistung von | Fr. 16 000.— |
| 4. Energieabgabe: Gratisenergie = 165 000 kWh | |
| Vorzugsenergie = 165 000 kWh | |